

Einlegeblatt zur Broschüre der Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit „Beruf und Familie aktiv gestalten – Informationen für werdende Eltern“

Änderungen beim Elterngeld

Entnommen aus dem Beilageblatt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur 9. Auflage der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ vom März 2010 (Stand: Dezember 2010)

Zum 1. Januar 2011 treten zum Elterngeld einige Neuregelungen in Kraft. Diese Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2011 für alle Elterngeldberechtigten, auch für diejenigen, die bereits einen Elterngeldbescheid erhalten haben und Elterngeld beziehen.

„Wer hat Anspruch auf Elterngeld?“

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 Euro im Kalenderjahr vor der Geburt.

„Wie hoch ist das Elterngeld?“

Das Elterngeld ersetzt das wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils zu einem Prozentsatz, der nach dem maßgeblichen Einkommen vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen von 1.240 Euro und mehr zu 65 Prozent, von 1.220 Euro zu 66 Prozent, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu 67 Prozent ersetzt. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 und höchstens 1.800 Euro.

„Elterngeld bei Teilzeitarbeit“

Der betreuende Elternteil erhält das Elterngeld als Ersatz für das entfallende Teileinkommen, also für die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen während des Elterngeldbezuges. Für die Elterngeldberechnung wird die Ersatzrate angewendet, die für das Einkommen vor der Geburt gilt: dies sind mindestens 65 bzw. 67 Prozent und bei Einkommen von unter 1.000 Euro vor der Geburt bis zu 100 Prozent (siehe auch oben „Wie hoch ist das Elterngeld?“). Auch bei Teileinkommen beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro monatlich.

„Wie wird das Elterngeld berechnet?“

Berücksichtigt wird bei der Elterngeldberechnung Einkommen, das in Deutschland, in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen oder in der Schweiz versteuert wird. Einnahmen, die in anderen Staaten versteuert werden, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Eltern, die nur ausländische Einkünfte hatten, welche nicht als Einkommen für das Elterngeld berücksichtigt werden, die aber trotzdem die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten den Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro.

„Selbstständige“

Bei Selbstständigen wird der wegen der Geburt des Kindes wegfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern zum jeweiligen Prozentsatz von 65 bzw. 67 und bei Geringverdienern von bis zu 100 Prozent ersetzt. (siehe auch oben „Wie hoch ist das Elterngeld?“)



„Elterngeld und andere Sozialleistungen“

Alle Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und deswegen nach der Geburt nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten Elterngeld mindestens in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro ausgezahlt. Beim Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet.

Einen Elterngeldfreibetrag erhalten alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Beispiel Elterngeldfreibetrag: Wer vor der Geburt des Kindes ein maßgebliches Nettoeinkommen von 250 Euro hatte (z.B. aus einem Mini-Job) und nach der Geburt für das Kind zu Hause bleibt, erhält das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro ausgezahlt. Bezieht die Familie nach der Geburt zusätzlich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag, bleiben 250 Euro des Elterngeldes hier anrechnungsfrei und stehen zusätzlich zu den anderen Leistungen zur Verfügung.

Bei anderen Sozialleistungen, z. B. bei Wohngeld und BAföG, wird das Elterngeld nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben Wohngeld und BAföG zusätzlich 300 Euro Elterngeld.

Ergänzung zur Broschüre „Beruf und Familie aktiv gestalten – Informationen für werdende Eltern“ der Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit

zu Kapitel „Elternzeit und Elterngeld“, 2. Abschnitt: Elterngeld – gut informiert (S. 25)

Großeltern haben nach § 1 Abs. 4 BEEG – wie andere Verwandte bis zum dritten Grad auch – lediglich dann Anspruch auf Elterngeld; wenn die Eltern das Kind aufgrund einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern nicht selbst betreuen können und im Übrigen die anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Es handelt sich dabei um einen Ausnahmetatbestand, der nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommt.

Die gleichen Anspruchsvoraussetzungen für Großeltern bestehen auch für die Elternzeit. Daneben haben Großeltern auch dann Anspruch auf Elternzeit, wenn ein Elternteil ihres Enkelkindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde (§ 15 Abs. 1a BEEG).

zu Kapitel „Anträge – rund um das Kind“, Abschnitt: Antrag Kindergeld und Kinderzuschlag (S.41)

Für das erste und zweite Kind werden monatlich 184 Euro und für das dritte Kind werden 190 Euro gezahlt. Für jedes weitere Kind beträgt die Höhe des Kindergeldes 215 Euro.

